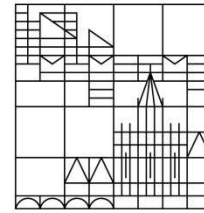


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2019

**Satzung der Universität Konstanz zur
Regelung der weiteren Einzelheiten des
Verfahrens nach § 18a und § 24a Landes-
hochschulgesetz**

Vom 4. März 2019

Satzung der Universität Konstanz zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens nach § 18a und § 24a Landeshochschulgesetz

Vom 4. März 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 8 Abs. 5, 18a Abs. 6, 24a Abs. 5, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwahl
 - a) eines Mitglieds des Rektorats (§ 18a LHG) und
 - b) einer Dekanin / eines Dekans (§ 24a LHG)und regelt jeweils die Einzelheiten des Verfahrens.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

- (1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Universität als Mitglied der Gruppe gem. § 10 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 LHG angehören.
- (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Sektionen angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG in diesen nicht stimmberechtigt.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Abs. 1 a) obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie zwei weitere vom Universitätsrat bestimmte Mitglieder des Universitätsrats angehören.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Abs. 1b) obliegt dem Rektorat als Abwahlausschuss.
- (3) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der von ihm Beauftragte nach § 18a Abs. 5 Satz 4 LHG beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten der Universität mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der Organisation (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II. VERFAHREN

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

- (1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:
 - a) Laufende Nummer,
 - b) Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
 - c) persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
 - d) Datum der Unterschrift,
 - e) Zuordnung zu Fachbereich,
 - f) Zuordnung zu Sektion.
- (2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende des Abwahlausschusses entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.
- (3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. § 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.
- (4) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens, so kann sie binnen drei Arbeitstagen nach der Zulassung des Abwahlbegehrens unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Nach Ablauf der Frist ist ein Einspruch auch nach § 14 mit der Begründung der Unzulässigkeit des Abwahlbegehrens ausgeschlossen. Über den Einspruch entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, die oder der Vorsitzende des Abwahlausschusses.
- (5) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG veröffentlicht.

§ 6 Aussprache

- (1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.
- (2) Die Aussprache nach § 18a Abs. 3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. Die Aussprache nach § 24a Abs. 3 LHG wird von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans geleitet. Sie oder er kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.
- (3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

- (1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.
- (2) Senat, Universitätsrat und Sektionsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der § 18a Abs. 3 Satz 4, § 24a Abs. 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest.
- (2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§ 18a Abs. 2, 24a Abs. 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.
- (3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen der Universität spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
 - b) die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
 - c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Abs. 5) eingetragen ist,
 - e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,

- f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 - g) den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 18a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Sektionen ist, nur in einer Sektion abstimmungsberechtigt ist,
 - h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
 - i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.
- (4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (5) Die stimmberechtigten Personen sind nach Sektionen getrennt in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:
- a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vorname,
 - d) Akademische Titel,
 - e) Fachbereichs- und Sektionszugehörigkeit.
- Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:
- f) Vermerk über Stimmabgabe,
 - g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - h) Bemerkungen.
- (6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens bis zu dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt zu erstellen.
- (7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (8) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

- (9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen
- a) die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Sektionen,
 - b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Das Wahllokal darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein. Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er/sie die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. Für die Abstimmung nach § 18a LHG müssen die Stimmzettel die Sektion erkennen lassen.
- (3) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (4) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne das Wahllokal zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,
 - a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
 - b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 - c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 - d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,

- e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen:
- a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 - d) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede Sektion,
 - e) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, getrennt für jede Sektion,
 - f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahllokal vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag durch Brief, Fax oder von ihrem Unimail-Account versandte E-Mail bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem letzten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Sektion erkennen lassen.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Sektion erkennen lassen. Die stimmberechtigte Person trägt die Kosten der Rücksendung; sie ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

- (5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (8) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 - d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - e) dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - f) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 24a LHG sektionsöffentlich.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

- (3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie getrennt nach den einzelnen Sektionen. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.
- (4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Sektionen. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die als nichtamtlich erkennbar sind,
 - b) die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 - c) die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
 - e) die keine Stimmabgabe enthalten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für jede Sektion das Abstimmungsergebnis:
 - a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (6) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest
 - a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren in den Sektionen und insgesamt entfallenden Stimmen,
 - b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren in den Sektionen und insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.
- (7) Die Abwahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds ist gem. § 18a Abs. 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Universität vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Sektionen erreicht wird. Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist gem. § 24a Abs. 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der sektionsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
- a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 - d) die Gesamtzahl, getrennt für jede Sektion und insgesamt,
 - der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - e) das festgestellte Endergebnis,
 - f) die Unterschriften der Wahlleitung.

Der Niederschrift der Wahlleitung sind beizufügen:

- a) die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
- b) die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
- c) die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,
- d) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach § 18a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Sektionen aufgeführt.

§ 14 Einspruch gegen, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 gültig.
- (2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Einspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Einspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.
- (3) Über den Einspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach § 18a LHG die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, bei einem Abwahlbegehren nach § 24a LHG die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. Hält sie oder er den Einspruch für

berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (4) Soweit eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder hat eine Person an der Abstimmung teilgenommen, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. Die Person, welche den Einspruch eingelegt hat, sowie der Abwahlausschuss werden über das Ergebnis der Prüfung und ggf. die Abhilfe benachrichtigt. Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin -